

Leitfaden Holzheizungen

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Vorwort

Die letzten Monate sind im Energie- und Umweltbereich von 2 wesentlichen Entwicklungen geprägt: Auf der Klimakonferenz in Paris hat sich die internationale Staatengemeinschaft erstmals auf das Ziel der maximalen Erderwärmung von 1,5° geeinigt. An den einzelnen Nationalstaaten liegt es nun, konkrete Maßnahmen zu setzen. Denn um das Weltklima auf plus 1,5° zu stabilisieren, muss bis 2050 der Treibhausgasausstoß um 95 % reduziert werden. Das erfordert auch eine tiefgreifende Umgestaltung unseres Energie- und Mobilitätssystems.

Demgegenüber verfällt aktuell der Ölpreis zusehends. Dieser Trend erschwert die Umsetzung der Übereinkunft der Staatengemeinschaft, verdeutlicht aber auch, dass wir keine planbaren, stabilen Rahmenbedingungen mehr erwarten können.

Eines jedoch zeigen diese beiden Entwicklungen: Investitionen in fossile Energieträger werden jeden Tag mehr zum unkalkulierbaren Risiko. Immer mehr Institutionen, Staaten, aber auch private InvestorInnen erkennen diese Gefahr und handeln entsprechend. Sie ziehen sich aus fossilem Investment zurück und setzen vermehrt auf erneuerbare Energieträger.

Zur Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds auch heuer wieder die Installation von Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräten bis hin zu vollautomatischen Pelletkaminöfen. Ausgenommen von der Förderung sind beispielsweise Kamin- oder Kachelöfen, bei denen das klassische Scheitholz zum Einsatz kommt. Den Ersatz von Zentralheizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden, bzw. den Ersatz von elektrischen Nacht- oder Direktspeicheröfen durch Kessel, die mit Hackgut oder Pellets befeuert werden, unterstützt der Klima- und Energiefonds auch 2016 pauschal mit 2.000 Euro pro Heizanlage und Haushalt. Der Tausch alter Holzheizungsanlagen wird mit 800 Euro unterstützt, Pelletkaminöfen werden pauschal mit 500 Euro gefördert.

Wirksamer Klimaschutz ist machbar – der Tausch eines Ölofens gegen einen Holzkessel ist mehr als ein Anfang. Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung an dieser Förderaktion.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Heizungsanlagen und fördert mit dieser Aktion die Errichtung von Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräten sowie Pelletkaminöfen in privaten Haushalten.

Fördergegenstand

Gefördert werden neu installierte Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte, die einen oder mehrere bestehende fossile Kessel oder elektrische Nacht- oder Direktspeicheröfen ersetzen. Pelletkaminöfen, durch die der Verbrauch fossiler Brennstoffe der bestehenden Heizung reduziert wird, werden ebenfalls gefördert. Eine Förderung ist außerdem möglich, wenn eine mit Holz befeuerte Heizung, die mindestens 15 Jahre alt ist (Baujahr vor dem Jahr 2002), gegen ein Pellet- bzw. Hackgutzentralheizungsgerät ausgetauscht oder der Brennstoffverbrauch der mindestens 15 Jahre alten Holzheizung durch die Errichtung eines Pelletkaminofens reduziert wird. Bei Altanlagen, die für den Einsatz mehrerer unterschiedlicher Brennstoffe geeignet sind (z. B. „Allesbrenner“), ist der tatsächlich eingesetzte Brennstoff für die Höhe der Förderung ausschlaggebend. Der überwiegend eingesetzte Brennstoff ist im Rahmen der Antragstellung anzugeben. Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen, die Errichtung von Neuanlagen (ohne Ersatz eines fossilen Brennstoffes bzw. einer 15 Jahre alten Holzheizung) sowie Stückholzheizungen.

Voraussetzungen

Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und über eine automatische Brennstoffzufuhr verfügen. Geräte mit händischer Beschickung (wie z. B. bei Stückholzheizungen) sind nicht Teil der Förderaktion. Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichensrichtlinie (UZ 37) sind bei Volllast zu erfüllen, der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 85 % betragen und eine Nennleistung von 50 kW darf nicht überschritten werden. Eine Liste der förderfähigen Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte sowie Pelletkaminöfen finden Sie unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at.

Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte müssen von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Im Falle einer Förderung sind alle vorhandenen

fossilen bzw. über 15 Jahre alten Holzkessel nachweislich zu demontieren. Der Nachweis über die Altanlage mit genauer Typenbezeichnung (Foto Typenschild, alte Rechnung oder Entsorgungsbestätigung) ist für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren und auf Nachfrage vorzulegen. Bei Förderung eines Pelletkaminofens entfallen diese Verpflichtungen. Der ordnungsgemäße Anschluss der neu installierten Holzheizung an den Rauchfang ist vom Rauchfangkehrer nachweislich zu überprüfen. Es muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage gewährleistet sein, d. h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.

Pro AntragstellerIn kann nur 1 Förderung für eine Holzheizung im Rahmen dieser Förderaktion beantragt werden. Weiters kann auch pro Holzheizung nur 1 Förderantrag gestellt werden.

Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden. Die Rechnung für die Holzheizung muss von einem befugten Unternehmen auf den/die AntragstellerIn ausgestellt sein. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt:

- 2.000 Euro für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das einen fossilen Kessel ersetzt
- 800 Euro für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das eine mindestens 15 Jahre alte Holzheizung ersetzt
- 500 Euro für einen Pelletkaminofen

Gemäß Förderrichtlinie für die Umweltförderung im Inland 2015 beträgt die Förderung maximal 35 % der förderfähigen Investitionskosten. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich. Die Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt.

Einreichverfahren

Die Einreichung für die Förderaktion „Holzheizungen“ verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.

Schritt 1 – Registrierung

Schritt 2 – Antragstellung

Eine Registrierung ist laufend möglich. Sie finden den aktuellen Stand der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at.

Ihr Weg zur Förderung

- 1. Planen Sie Ihre Anlage in Ruhe mit einem professionellen Fachbetrieb.**
- 2.** Wenn Ihre **Planungen abgeschlossen** sind: Vereinbaren Sie einen fixen Installations- und Fertigstellungstermin mit Ihrem Fachbetrieb.
- 3. Schritt 1 – Registrierung:** einmalige Registrierung mit Ihrem baureifen Projekt. Die Fertigstellung muss nun innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.
- 4. Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag wird nun online gestellt (inkl. Übermittlung der Rechnung, des ausgefüllten Formulars „Errichtungsbestätigung und Endabrechnung“ und Kopie Ihres Meldezettels). Die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein. Die Antragstellung muss spätestens 12 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden.

Details zur Antragstellung

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das umgesetzte Projekt erforderlich.

Registrierung (Schritt 1)

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at ab 23.02.2016 und ist bis 30.11.2016 möglich.

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor- und Nachname, Geburtsdatum)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Projektdaten (Art der Maßnahme, Kosten der neuen Holzheizung, Nennwärmeleistung)

Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und eines **persönlichen Links zur Online-Plattform der Antragstellung.**

Innerhalb von 12 Wochen nach der Registrierung ist die Anlage zu errichten und die Antragsunterlagen über die Online-Plattform zu übermitteln. Anlagen, die vor dem **23.02.2016** geliefert wurden, können nicht gefördert werden. Sollten die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierung. Eine erneute Registrierung ist während dieser Förderaktion nicht mehr möglich.

Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Holzheizung bereits abgeschlossen sind bzw. sichergestellt ist, dass alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb der Frist vorliegen.

Für alle registrierten Projekte sind unabhängig von der Höhe der Registrierungsnummer ausreichend Budgetmittel reserviert.

Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Erhalt des Bestätigungs-E-Mails haben Sie 12 Wochen Zeit, die Anlage umzusetzen und nach Fertigstellung Ihren Antrag zu stellen (Schritt 2).

Bei einer Registrierung am 30.11.2016, dem letzten Tag, an dem Registrierungen vorgenommen werden können, kann somit bis spätestens 22.02.2017 ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach der Online-Registrierung sowie Errichtung der Holzheizung** erfolgen.

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Angaben benötigt:

- Bankverbindung/IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen notwendig)
- Angaben zum Projekt (Lieferdatum der Holzheizung, Projektstandort, ersetzter Brennstoff, Informationen zum Hersteller und zur Typenbezeichnung der neuen Holzheizung)
- bei Tausch einer alten Holzheizung: Baujahr der Holzheizung, die demontiert wurde

Folgende **3 Dokumente sind in elektronischer Form** zu übermitteln (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif, maximale Dateigröße 5 MB):

- **Formular „Errichtungsbestätigung und Endabrechnung“:** vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn und der ausführenden Firma/dem Rauchfangkehrer unterfertigt
- **Rechnungen:** ausgestellt auf den/die AntragstellerIn

- **Meldezettell** (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz)

Das Formular „Errichtungsbestätigung und Endabrechnung“ ist als Download unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at für Sie bereitgestellt.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erfüllung aller Fördervoraussetzungen und Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der oben angeführten erforderlichen Antragsunterlagen ist 12 Wochen nach Registrierung.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert. Bitte beachten Sie, dass Rechnungen für Leistungen, die vor dem **23.02.2016** erfolgt sind, nicht anerkannt werden. Das errichtete Pellet-/Hackgutzentralheizungsgerät bzw. der Pelletkaminofen muss zumindest für 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben. Mit Einreichung des Antrags stimmt der/die AntragstellerIn zu, dass sein/ihr Name, der Standort, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderhöhe, die installierte Leistung sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung veröffentlicht werden können.

Mittelvergabe

Für die Förderaktion „Holzheizungen“ stehen 6 Mio. Euro zur Verfügung.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Anlagen, für die innerhalb der Frist von 12 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag gestellt wurde und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015 eingehalten werden. Die Registrierungsplattform ist bis **30.11.2016** geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

Informationen über das noch vorhandene Förderbudget finden Sie unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at.

Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Für die Errichtung eines Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgeräts bzw. eines Pelletkaminofens können zusätzliche Fördermittel der Länder und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung, wie z. B. einer Förderung im Rahmen des „Sanierungsschecks“, ist nicht möglich. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugeordnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zweck der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist nicht möglich.

Rechtsgrundlage

Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015.

Kontakt und Informationen

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Holzheizungen** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-740** oder per E-Mail an holzheizungen@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Stefan Reiningger
www.holzheizungen.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien

Grafische Bearbeitung:
r+k kowanz

Fotos:
zstock@fotolia.com, [Ingo Bartusek@fotolia.com](mailto:IngoBartusek@fotolia.com)

Herstellungsort:
Wien, Februar 2016

